

Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Überlingen

„Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden – Württemberg, des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - in der Fassung vom 15.09.2019 und der §§ 23 Abs.6, 31 Abs.2, 69 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden – Württemberg – NatSchG - in der Fassung vom 21.11.2017 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Überlingen am 09.12.2020 folgende Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung) beschlossen :

§ 1

Schutzzweck / Geltungsbereich

- (1) Die Erklärung von Bäumen zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 23 Abs.6 NatSchG erfolgt mit dem Ziel, diese zu erhalten, weil sie im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sichern und fördern,
 - der Luftreinhaltung dienen,
 - vielfältige Lebensräume für Vögel und Insekten sind.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebiets der Großen Kreisstadt Überlingen gemäß § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg, d.h. alle Grundstücke der Kernstadt sowie der Ortsteile, die in dem jeweils geltenden Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch – BauGB -) dargestellt sind.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Mehrstämmig ausgebildete Bäume sind ebenfalls geschützt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von 50 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, hat.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.

Zum Schutzgegenstand gehören der Baum sowie dessen Wurzelbereich nach § 4 Abs.2 Satz 2 dieser Satzung.

(2) Unabhängig vom Stammumfang sind geschützt:

1. Alleebaumpflanzungen,
2. Bäume, deren Anpflanzung mit finanziellen Mitteln der Stadt Überlingen gefördert worden sind,
3. Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung,
4. Anpflanzungen bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs.1 Nr. 25 Buchst. a und b BauGB.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

1. Bäume, die nach § 28 Abs.1 BNatSchG oder nach § 30 Abs. 1 NatSchG durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde (§ 23 Abs.5 NatSchG) zu Naturdenkmalen erklärt worden sind,
2. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen,
3. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg, mit Ausnahme von Wald auf bewohnten Grundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 3

Schutz – und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte (z.B. Miete, Pacht, Nießbrauch, Erbbaurecht) haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen, schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen und deren Vegetationsbedingungen so zu erhalten, dass deren gesunde Entwicklung und deren Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln bzw. zu beseitigen.

Die Stadt kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

Solche Maßnahmen sollen von qualifizierten Baumpflegerinnen / - pflegerinnen und / oder nach Beratung durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst der Stadt Überlingen durchgeführt werden.

- (2) Bei der Durchführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der „DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die DIN 18920 kann während der Dienstzeiten bei der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst der Stadt Überlingen, Bahnhofstraße 18 – 20, 88662 Überlingen, eingesehen werden.

- (3) Die Stadt kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

Die Kosten der Maßnahmen können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen nach Absatz 1 selbst durchzuführen, obwohl diese ihm zumutbar sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, nach § 2 Abs.1 und Abs.2 geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Verboten sind auch Eingriffe, die die jeweils typische Erscheinungsform der Bäume wesentlich verändern oder die Bäume in ihrem Bestand oder das Wachstum der Bäume beeinträchtigen können.

- (2) Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Bäume:

- a. Rückschnitt oder Kappen von Bäumen,
- b. mechanische Beschädigungen,
- c. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
- d. Abgraben, Ausschachten, Ausheben von Gräben, Verlegen von Leitungen, Aufschüttungen und sonstige Geländeanpassungen,

- e. Verdichten des Bodens durch Lagern von Baumaterialien oder Abstellen von Containern, durch Überfahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen / Baumaschinen,
- f. Befestigen mit Asphalt, Beton, sowie Pflasterdecken in gebundener Bauweise,
- g. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
- h. Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Laugen, Treibstoffen, Farben, Ölen oder anderen chemischen Substanzen,
- i. Ausbringen von Auftausalzen und mit Auftausalzen belasteten Schnee,
- j. Ausbringen von Herbiziden,
- k. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- l. Grundwasserabsenkung oder -anstau, vor allem im Zuge von Baumaßnahmen,
- m. Errichtung von baulichen Anlagen.

Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Außenkante der Baumkrone auf das darunterliegende Erdreich (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m – bei Säulenform zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

(3) Nicht verboten sind:

- 1. Formschnitte an Formgehölzen,
- 2. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- 3. Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie Beseitigen von Krankheitsherden,
- 4. Belüften und Bewässern des Wurzelwerks,
- 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr einer Gefahr für Personen und erheblicher Sachschäden.

(4) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG (Vegetationszeit) zu beachten.

(5) Müssen geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr beseitigt werden, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, dies gegenüber der Stadt unverzüglich unter Vorlage einer Dokumentation anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag gemäß § 54 Abs.1 Satz 2 NatSchG Befreiung von den Verboten nach § 4 Abs.1 und 2 dieser Satzung erteilen, wenn
1. der Baum krank und dessen Erhaltung – auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses – mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 2. von dem Baum Gefahren für Personen und / oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 3. der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Zweck der Satzung, vereinbar ist,
 4. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 5. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht auf rechtlich zulässige andere Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 6. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter nicht zumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 7. der Baum einen anderen geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder der Baum sich an seinem Standort nicht artgerecht entwickeln kann.
 8. Der weiterhin auf dem Grundstück bestehende Baumbestand die Funktionen gem.§1 Abs.1 dieser Satzung des zu entfernenden Baumbestands bereits erfüllt, bzw. dies zu erwarten ist.
- (2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Stadt ergangen ist.
- (3) Bei Maßnahmen des Bundes, des Landes oder der Stadt, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Befreiung durch das Einvernehmen der Stadt ersetzt. Bei hoheitlichen Maßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften ist eine Befreiung nicht erforderlich.
- (4) Die Befreiung ist auf 3 Jahre befristet. Auf schriftlichen Antrag kann eine Verlängerung erteilt werden.

§ 6

Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Befreiung ist vom Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten (z.B. Miete, Pacht, Nießbrauch, Erbbaurecht) schriftlich bei der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst der Stadt Überlingen, Bahnhofstraße 18-20 zu stellen und zu begründen. Das Antragsformular der Stadt Überlingen „Antrag auf Befreiung von der Baumschutzsatzung“ ist hierfür zu verwenden. Wird eine Befreiung im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beantragt, so wird dieser Antrag parallel aber getrennt zum Baugenehmigungsverfahren bearbeitet.
- (2) Die Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Sie gilt auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (3) Bäume, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 4 Abs.1 und Abs.2 dieser Satzung befreit worden sind, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten gefällt werden. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme erteilt werden.
- (4) Müssen Bäume entfernt werden, um eine bauliche Anlage abbrechen zu können, so ist vorab ein Antrag auf Befreiung von der Baumschutzsatzung bei der Abt. Grünflächen, Umwelt und Forst zu stellen.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Befreiung gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung ist der / die Antragsteller / in zu einem ökologischen Ausgleich durch Pflanzung von Ersatzbäumen verpflichtet.
- (2) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den rechtlichen Vorgaben gem. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg und wird

per Bescheid durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst bestimmt. Ausnahmsweise können statt Neupflanzungen nicht durch diese Satzung geschützte Bäume als Ersatzpflanzung bestimmt werden.

- (3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere Alter oder Krankheit des zu entfernenden Baumes. Beschädigungen sind zu berücksichtigen, soweit diese auf naturgegebene Ursachen zurückzuführen sind.
- (4) Ersatzpflanzungen sind i.d.R. mit gebietstypischen, standortgerechten Laub- oder Nadelbäumen in handelsüblicher Baumschulqualität vorzunehmen. Der Mindestumfang des Stammes muss mindestens 14-16 cm betragen.
- (5) Über Anzahl, Art und Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung wird gleichzeitig mit der Befreiung nach §§ 5, 6 dieser Satzung entschieden.

Diese Entscheidung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten.

- (6) Die Ersatzpflanzungen haben grundsätzlich auf dem betroffenen Grundstück zu erfolgen.

Ist dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, können diese im Einvernehmen mit der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst auf einem anderen Grundstück der Kernstadt bzw. des betreffenden Ortsteils im Geltungsbereich der Satzung erfolgen.

- (7) Voraussetzung für eine Ersatzpflanzung im Sinne dieser Satzungsbestimmung ist, dass für den Ersatzbaum ein unverdichtetes Baumbeet von 16 qm oder eine wasser- und luftdurchlässige Baumscheibe mit einer Pflanzgrube von mindestens 12 cbm, jeweils mit Erdanschluss, zur Verfügung steht.

Bei Bauvorhaben ist die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ Teil 1 und Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Diese kann bei der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst der Stadt Überlingen, Bahnhofstraße 18-20, 88662 Überlingen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

- (8) Ausnahmsweise können Baumpflanzungen auf baulichen Anlagen unter der Erdoberfläche – z.B. Tiefgaragen – zugelassen werden, wenn über der baulichen Anlage eine Erdüberdeckung von mindestens 120 cm bzw. 40 cbm besteht.

Eine ausreichende Be- und Entwässerung sowie die Standsicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.

- (9) Die Ersatzpflanzung ist spätestens während der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens während der Pflanzperiode nach dessen Fertigstellung, sofern in der Anordnung einer Ersatzpflanzung nichts anderes bestimmt ist, auszuführen.

Die Ersatzpflanzung ist vom Verpflichteten unter Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Das Formblatt der Stadt Überlingen „Meldung zum Vollzug der angeordneten Baumpflanzungen“ ist zu verwenden.

- (10) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum zu Beginn der Pflanzperiode nach Ablauf von fünf Jahren seit der Pflanzung angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, ist der durch bestandskräftigen Bescheid zur Ersatzpflanzung Verpflichtete bzw. dessen Rechtsnachfolger zur Nachpflanzung verpflichtet. Für diese gilt die Regelung des ursprünglichen – bestandskräftigen – Bescheids, mit dem die Ersatzpflanzung angeordnet worden ist.

§ 8

Ersatzzahlungen

- (1) Ist die Erfüllung der Ersatzpflanzverpflichtung nach § 7 der Satzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung orientiert sich an dem Wert des Baumes, mit dem die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Materialkosten Baum + 40% Pflanzkosten + 10% Pflegekosten = Ersatzzahlung.

Von der Ersatzzahlungsverpflichtung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte bedeuten würde.

- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Überlingen zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen und zur Erhaltung besonders geschützter Bäume zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ohne Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, dass sie beseitigt werden müssen, kann dieser zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung verpflichtet werden.

Der Betrag der Ersatzzahlung errechnet sich in diesem Fall nach dem Wert des entfernten Baumes auf der Grundlage der „Aktualisierten Gehölzwerttabellen, begründet von Werner Koch“ (KOCH ET AL. (2001): Aktualisierte Gehölzwerttabellen: Bäume und Sträucher als Grundstücksbestandteile an Straßen, in Parks und Gärten sowie in Freier Landschaft).

In Bezug auf Ersatzpflanzungen gilt § 7 Abs.9 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Werden von einem Dritten geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, dass sie beseitigt werden müssen, ist dieser zur Ersatzzahlung nach der Vorgabe des Absatz 1 verpflichtet.

§ 10

Verkehrssicherungspflicht

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs.1 Nr.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden – Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 4 Abs.1 und Abs.2 verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung begeht,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt,
 3. den Verpflichtungen nach § 3 Abs.1 nicht nachkommt,
 4. Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 6 Abs.3 nicht erfüllt,
 5. die Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht fristgerecht durchführt und nicht dafür sorgt, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand der Ersatzpflanzungen langfristig gesichert bleiben,
 6. die Ersatzpflanzungen nicht gemäß § 7 Abs.9 Satz 1 ausführt,
 7. den Nachweis der Ersatzpflanzungen gemäß § 7 Abs.9 Satz 2 nicht erbringt,
 8. der Verpflichtung zur Nachpflanzung gemäß § 7 Abs. 10 nicht nachkommt,
 9. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung durch Ersatzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
 10. bei der Antragstellung keine oder nichtzutreffende Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs.3 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs.2 und Abs.3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung oder Folgenbeseitigung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 10. Dezember 2020


Jan Zeitler
Oberbürgermeister

